



Wasserreglement

1974

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen Seiten 3 - 5

- Art. 1 Zweck
- 2 Organe
- 3 Brunnenmeister
- 4 Verantwortung
- 5 Wasserrechnung, Kostendeckung

- 6 Lieferungsbereich
- 7 Lieferungsbeschränkungen
- 8 Zusammensetzung des Wassers
- 9 Kühl - und Klimaanlage
- 10 Schwimmbassins
- 11 Schutzvorkehrungen
- 12 Wassertiere
- 13 Kündigung

II. Hauptleitungsnetz Seiten 6 + 7

- Art. 14 Hauptleitungen
- 15 Haftung für Schäden
- 16 Ausbau im Baugebiet 1. Etappe
- 17 Ausbau im Baugebiet 2. Etappe
- 18 Lage
- 19 Rücksichtnahme bei Strassenbauten
- 20 Hydranten, Schieber
- 21 Schiebertafel

III. Hauszuleitungen Seite 8

- Art. 22 Hauszuleitung
- 23 Einzelanschlüsse
- 24 Mehrere Anschlüsse
- 25 Durchleitungsrecht
- 26 Bau und Unterhalt

IV. Hausinstallationen Seiten 9 - 11

- Art. 27 Hausinstallationen
- 28 Erstellung und Unterhalt
- 29 Feuerlöschanlagen
- 30 Rückströmsicherungen
- 31 Installation des Zählers
- 32 Unterhalt des Zählers
- 33 Beschädigung des Zählers
- 34 Zählerablesung
- 35 Zählerstörung
- 36 Zählerstillstand
- 37 Interne Verbindungen

- Art. 38 Erdung
- 39 Wasserbehandlungsapparate

V. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Seiten 12 + 13

- Art. 40 Bewilligung bei Neubauten
- 41 Bewilligung bei Erneuerungen und Änderungen
- 42 Baubeginn
- 43 Abweichungen von den Plänen
- 44 Gültigkeitsdauer
- 45 Abnahme und Inbetriebsetzung
- 46 Haftung bei Grabarbeiten
- 47 Haftung für Schäden
- 48 Betriebskontrolle
- 49 Gesuch an Kreisingenieur

VI: Technische Vorschriften für Erstellung und Unterhalt von Haupt-, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Seiten 14 - 17

- Art. 50 Vorschriften für Erdarbeiten
- 51 Leitungsgraben
- 52 Zu tiefe Sohle
- 53 Spriessung
- 54 Einfüllung des Grabens
- 55 Ungeeignetes Einfüllmaterial
- 56 Tiefe, Gefälle
- 57 Material
- 58 Lage zur Kanalisation
- 59 Anschluss an Hauptleitung
- 60 Vorschriften für das Verlegen
- 61 Schieber und Schiebertafeln
- 62 Übergang Guss auf Stahlrohr
- 63 Mauereinführung
- 64 Abstellhahnen
- 65 Überbrückung des Wasserzählers
- 66 Klosetts
- 67 Genehmigung Überwachung

VII. Gebühren

Seiten 18 + 19

- Art. 68 Grundsatz
- 69 Abonnementsinhaber

Art. 70	Anschlussgebühr
71	Grundtaxe und Zählermiete
72	Konsumpreis
73	Bauwasserzins
74	Hydrantenbeiträge
75	Wasserabgabe für spezielle Fälle

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen Seite 20 + 21

Art. 76	Vorbehalt, eidgenössische und kantonale Rechte
77	Härtefälle
78	Duldung bestehender Anlagen
79	Beschwerderecht
80	Vollzug
81	Inkrafttreten

Anschlusswerte (Verbrauchseinheiten) Seiten 22 + 23

Tarif (Anhang zum Wasserreglement) Seite 24

Wasserreglement der Gemeinde Küttigen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Wasserversorgung der Gemeinde Küttigen (nachstehend WVK genannt) umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quelfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, das Leitungsnetz, die Hydranten, die öffentlichen Brunnen sowie die der WVK dienenden Einrichtungen, Liegenschaften usw. Sie dient der Versorgung der Gemeinde mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge. Sie versorgt Industrie und Gewerbe mit Wasser und beschafft das erforderliche Löschwasser.

Art. 2

Organe

Die WVK bildet ein öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde Küttigen. Sie steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann für wichtige, die Wasserversorgung betreffende Belange als beratendes Organ eine Wasserkommission bestellen.

Die Leitung, Beaufsichtigung und Führung der ordentlichen Geschäfte der WVK stehen der Bauverwaltung zu.

Art. 3

Brunnenmeister

Wartung und Unterhaltung der Anlagen unterstehen dem Brunnenmeister. Der Brunnenmeister wird auf eine Dauer von 4 Jahren vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben und Pflichten des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft geregelt, das der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes untersteht.

Art. 4

Verantwortung

Nach aussen trägt der Gemeinderat die Verantwortung. Intern sind die Bauverwaltung und der Brunnenmeister gegenüber dem Gemeinderat verantwortlich.

	Art. 5	
Wasserrechnung Kostendeckung	Die Kosten für Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie für Amortisation werden aus der separat zu führenden Wasserrechnung gedeckt. Diese wird aus dem Wasserverkauf, Anschlussgebühren, Baubeiträgen, Hydrantenbeiträgen und Subventionen finanziert.	
	Art. 6	
Lieferungsbereich	Die WVK liefert im Bereich ihres Leistungsnetzes Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke, soweit es ihre Anlagen oder die zur Verfügung stehende Wassermenge gestatten. Ausserhalb der Bauzone darf in der Regel nur für landwirtschaftliche, nicht aber für andere Bauten und Anlagen Wasser geliefert werden, ausgenommen für Löschzwecke.	
	Art. 7	
Lieferungs- beschränkungen	Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor (ausgenommen für Löschzwecke). Einschränkungen oder teilweise gänzliche Einstellung der Wasserbelieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (Brandfälle, Reparaturen usw.) bleiben vorbehalten. Beim Abstellen von Leitungen hat der Brunnenmeister in der Regel am Vortage die Wasserbezügler schriftlich zu benachrichtigen. Dauert der Unterbruch längere Zeit, ist auch der Feuerwehrkommandant zu orientieren.	
	Art. 8	
Zusammensetzung des Wassers	Die WVK übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung und der Temperatur des Wassers sowie für einen konstanten Druck keine Verpflichtung.	
	Art. 9	
Kühl- und Klimaanlage- an	Wasser für Kühl- und Klimaanlage wird für ausnahmsweise und nur gegen besondere Bewilligung abgegeben.	

Dach- und Fensterberieselung ist nicht gestattet. Die WVK kann die Rückversickerung von hygienisch einwandfreiem Wasser verlangen.

Art. 10

Schwimmbassins

Für Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt ist eine besondere Bewilligung erforderlich.

Art. 11

Schutzvorkehren

Die Verbraucher haben gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrüchen und Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der WVK besteht nicht.

Art. 12

Wassertiere

Besitzer von Terrarien, Aquarien, Fischtrögen usw. haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere bei Lieferungsunterbruch besorgt zu sein.

Art. 13

Kündigung

Jeder Abonnent hat das Recht (bei Hausabbruch die Pflicht), der Gemeinde den Bezug des Wassers zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Erwachsen der WVK durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder sonstigen Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten des betreffenden Abonnenten.

II. Hauptleitungsnetz

Art. 14

Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

Art. 15

Haftung für Schäden

Für Schäden, die Dritten bei Leitungsbrüchen an Hauptleitungen erwachsen, haftet die WVK.
Von der Haftpflicht ausgenommen sind Schäden, die sich aus Lieferungsunterbrüchen ergeben (Art. 11).

Art. 16

Ausbau des Leitungsnetzes

Für die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes ist der Zonenplan massgebend. Die Hauptleitungen werden je nach Bedarf, gemäss dem generellen Ausbauprojekt, erstellt.

Die Leitungen sind grundsätzlich ins Strassentrassee gemäss Überbauungsplan zu verlegen. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Interesse der Gesamterschliessung einen grösseren Leitungsquerschnitt, als im Moment notwendig, anzuordnen.

Art. 17

Bauherr und Kosten

Bauherr und Eigentümer aller Hauptleitungen ist die WVK (Wasserversorgung Küttigen).

Im Baugebiet 1. und 2. Etappe, wie auch ausserhalb des Baugebietes, trägt die Gemeinde 10 % der Nettoleitungskosten. Die verbleibenden Kosten, abzüglich Subventionen des Versicherungsamtes, haben die Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 18

Lage

Hauptleitungen sollen in der Regel in öffentlichem Grund und Boden liegen. Wo es die Verhältnisse erfordern, kann privates Eigentum beansprucht werden. Für solche Durchleitungen werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Kulturschaden wird entschädigt.

Art. 19

Rücksichtsnahme bei Strassenbauten	Bei Erstellung neuer Strassen im Baugebiet ist die Wasserleitung wenn möglich gleichzeitig mit dem Strassenbau zu verlegen.
------------------------------------	---

Art. 20

Hydranten, Schieber	Hydranten dienen zu Feuerwehrzwecken. Anderweitige Wasserentnahme darf nur mit schriftlicher Bewilligung der WVK erfolgen (mit Kopie an das Feuerwehrrkommando). Nach jeder Benützung muss der Hydrant von der WVK kontrolliert werden. Unbefugtes Benützen der Hydranten wird bestraft. Die Kosten für die Hydrantenkontrolle und für allfällige Beschädigungen gehen zu Lasten des Benützers.
---------------------	---

Die WVK ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen. Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die WVK übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten. Diese sind vom Brunnenmeister und einem Mitglied der Feuerwehrrkommission halbjährlich zu kontrollieren. Die Fernöffnung der Löschreserve ist wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Art. 21

Schiebertafel	Jeder Hauptleitungsschieber wird durch eine Schiebertafel markiert. Die WVK ist berechtigt, Schiebertafeln auf privaten Grundstücken (Gebäude, Mauer usw.) entschädigungslos anzubringen. Die Tafeln dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.
---------------	---

III. Hauszuleitungen

Art. 22

Hauszuleitung	Die Hauszuleitung führt von der Hauptleitung bis zum Hauptstellhahnen im Inneren des Hauses oder bis zu einem Zählerschacht und hat einen minimalen Durchmesser von 40 mm. Die Anschlussstelle an der Hauptwasserleitung sowie der Standort des Hauptabstellhahnes bestimmt die WVK.
---------------	---

Art. 23

Einzelanschlüsse	Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benutzung fremder Grundstücke an das Hauptleitungsnetz anzuschliessen.
------------------	--

Art. 24

Mehrere Anschlüsse	Für grössere Liegenschaften und wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann mehr als ein Anschluss verlangt werden. Sind in besonderen Fällen, zum Beispiel bei Industrie- und Gewerbebauten, zusätzliche Leitungen und Hydranten auf dem Eigentum des Anschliessenden erforderlich, so trägt dieser die Kosten der Anlagen. Solche Leitungen können von der Gemeinde zu Eigentum übernommen werden.
--------------------	--

Art. 25

Durchleitungsrecht von gemeinsamen Anschlüssen	Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlussleitungen bewilligt oder wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Erteilung einer Baubewilligung daraus entstehende gegenseitige Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Dienstbarkeit zu regeln. Eine Kopie der Vereinbarung ist mit dem Anschlussgesuch einzureichen.
--	---

Art. 26

Bau und Unterhalt der Hauszuleitung	Bau, Unterhalt und Reparaturen (Wassermesser ausgenommen) werden von der WVK zu Lasten des Grundeigentümers ausgeführt. Die Leitungen müssen ausgemessen und in einem Situationsplan eingetragen werden.
-------------------------------------	--

IV. Hausinstallationen

Art. 27

Hausinstallationen

Die Hausinstallationen führen vom Hauptabstellhahnen über die Verteilbatterie zu den einzelnen Zapfstellen.

Art. 28

Erstellung und Unterhalt

Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen (ausgenommen Wasserzähler) inklusive Hauptabstellhahnen sind Sache des Hauseigentümers. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesenen Fachkräfte erfolgen und hat den Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) zu entsprechen.

Art. 29

Feuerlöschanlagen

Das Versicherungsamt bestimmt, in welchen Fällen in einem Gebäude Feuerlöschanlagen auf Kosten des Hauseigentümers installiert werden müssen.

Art. 30

Rückströmsicherungen

Die gesamten Hausinstallationen sind derart einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen anderer Stoffe infolge Drucksenkung, Vakuumbildung usw. in Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

Art. 31

Installation des Zählers

Jede Installation ist derart einzurichten, dass an geeigneter Stelle ein Wasserzähler eingebaut werden kann. Vor dem Wasserzähler dürfen keine Zapfstellen eingebaut werden.

Art. 32

Unterhalt des Zählers

Der Zähler wird von der WVK zu Verfügung gestellt und eingebaut. Die WVK bleibt Eigentümerin des Zählers und übernimmt die Unterhaltskosten sowie die periodische Neueichung.

	Art. 33
Beschädigung des Zählers	Für Zählerschäden durch äussere Einflüsse wie Schläge, Einfrieren usw. sowie durch andere fahrlässige Handlungen hat der Abonnent aufzukommen.
	Art. 34
Zählerablesung	Die Zählerablesung erfolgt in der Regel wie folgt: Grossbezüger: vierteljährlich Haushalte: jährlich Der Gemeinderat kann diese Fristen ändern und den Abonnenten zu Akontozahlungen in der Höhe von maximal 80 % der letzten Wasserrechnung verpflichten.
	Art. 35
Zählerstörung	Wird die Richtigkeit der Anzeige vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Kontrolle zu verlangen. Der Zähler gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3 % Belastung anläuft oder bei 5 bis 50 % Belastung Fehler von mehr als 4 % aufweist. Misst der Zähler jedoch richtig, so hat der Abonnent die Kosten der Kontrolle zu tragen. Treten in den privaten Hausinstallationen Wasserverluste auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.
	Art. 36
Zählerstillstand	Ist der Zähler stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserzins aus dem früheren durchschnittlichen Verbrauch ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind.
	Art. 37
Interne Verbindungen	Die unmittelbare Verbindung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sowie interne Verbindungen mit anderen

Abonnenten oder die Zuleitung auf andere Grundstücke sind nicht gestattet.

Art. 38

Erdung

Für die Planung und Ausführung von Erdungen elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).

Art. 39

Wasserbehandlungs-
apparate

Apparate zur Aufbereitung des Wassers dürfen nur mit Bewilligung der WVK installiert werden.

V. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Art. 40

Bewilligung bei Neubauten

Bei Neubauten ist die Bewilligung von Hauszuleitungen und Hausinstallationen in Verbindung mit der Baubewilligung einzuholen.

Im Baugesuchs-Situationsplan ist die Hauszuleitung einzutragen. Der WVK ist vor Baubeginn ein Leitungsschema einzureichen.

Art. 41

Bewilligung bei Erneuerungen und Änderungen

Bei Erneuerung und Änderung von Hauszuleitungen und Hausinstallationen ist die Bewilligung der WVK einzuholen. Sie ist berechtigt, Pläne und Leitungsschema zu verlangen.

Art. 42

Baubeginn

Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Bauarbeiten an den Wasserinstallationen nicht begonnen werden.

Art. 43

Abweichungen von den Plänen

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WVK zulässig. Auf Verlangen sind vom Gesuchsteller neue Pläne einzureichen.

Art. 44

Gültigkeitsdauer

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Art. 45

Abnahme und Inbetriebsetzung

Die Fertigstellung der Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der WVK zu melden. Diese kontrolliert die Hausanschlussleitung und später die Hausinstallationen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Die WVK kann diese Arbeiten dem Brunnenmeister übertragen.

Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die allfällig beanstandeten Anlageteile korrigiert und abgenommen sind.

Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.

Art. 46

Haftung bei Grabarbeiten

Der Unternehmer hat sich vor Baubeginn über die Lage von Werkleitungen zu orientieren. Für allfällige Schäden durch Grabarbeiten an bestehenden Rohr- und Kabelleitungen und an anderen Anlagen haften der Bauherr und der Unternehmer solidarisch.

Art. 47

Haftung für Schäden

Für Schäden, die Dritten durch Hauszuleitungen und Hausinstallationen erwachsen, haftet der Grundeigentümer.

Art. 48

Betriebskontrolle

Den Organen der WVK steht das Recht zu, Hauszuleitung und Hausinstallationen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anzuordnen.

Art. 49

Gesuch an Kreisingenieur

Wenn Hauszuleitungen in Land- und Ortsverbindungsstrassen eingelegt oder entfernt werden müssen, hat der Gesuchsteller vorerst beim Kreisingenieur die notwendige Bewilligung zum Aufbruch der Strasse einzuholen unter Beilage des Situationsplans (Kat.-Plan-Kopie) in dreifacher Ausführung, mit Lage der Liegenschaft und der Hauszuleitung (neue Leitung blau, bestehende Leitung schwarz).

VI. Technische Vorschriften für Erstellung und Unterhalt von Haupt- und Hausanschlussleitungen und Hausinstallatio- nen

Art. 50

Vorschriften für Erdarbeiten

Grundlagen für die Ausführung von Erdarbeiten für Rohrleitungsbau sind:

- a) die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten Formular 118 des SIA;
- b) die Normalien für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV);
- c) die bundesrätlichen Verordnungen betreffend Verhütung von Unfällen bei der Anlage von Gräben (SUVA);
- d) allgemeine Bedingungen der Baubewilligung.

Art. 51

Leitungsgraben

Der Grabenaushub hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Die Planierung der Grabensohle ist von Hand auszuführen. Die Rohrleitung ist durchwegs auf gewachsenen Boden zu verlegen.

Art. 52

Zu tiefe Sohle

Eine zu tief ausgehobenen Sohle ist vor der Rohrverlegung mit kiesigem Material wieder aufzufüllen und sorgfältig festzustampfen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass die Rohre mit grossen Steinen in Berührung kommen.

Art. 53

Spriessung

Wo der Graben nicht standfest ist oder anstossende Bauobjekte, wie Mauern, Einfriedigungen, Leitungsstränge usw., durch Grabarbeiten gefährdet werden, ist der Graben rechtzeitig und fachgerecht zu spriessen.

Art. 54

Einfüllung des Grabens

Das Einfüllen des Grabens darf erst vorgenommen werden, nachdem die Erlaubnis der WVK hierzu erteilt worden ist.

Die Röhren sind zunächst mit Sand sorgfältig zu unterstampfen und zu überdecken. Hierauf ist der Graben bis mindestens 50 cm über Rohrscheitel schichtenweise von Hand einzufüllen und fest einzustampfen. Oberhalb dieser Höhen können mechanische Einfüll- und Stampfgeräte verwendet werden, deren Gewicht dem verwendeten Material und der darunterliegenden Leitung gemäss zu wählen ist. Das Einfüllen des Grabens und das Wiederherstellen der Chaussierung und des Belages haben im öffentlichen Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen und kommunalen Vorschriften zu geschehen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Art. 55

Ungeeignetes Einfüllmaterial

Schlacken, Ziegel und Ziegelsteine, gefrorenes, schlammiges, vergast, saurehaltiges oder mit anderen organischen Stoffen durchsetztes Material darf nicht zur Grabeneinfüllung verwendet werden. Im Strassengebiet ist Wandschotter einzubringen.

Art. 56

Tiefe, Gefälle

Die Überdeckung der Leitung hat mindestens 1,30 m zu betragen. Hauszuleitungen sind mit gleichmässigem Gefälle, wenn möglich gegen die Hauptleitung hin, zu verlegen.

Art. 57

Material

Als Hausanschlüsse sind zulässig:

- a) Duktile Gussröhren ND 16 mit Schraubmuffen, Verbindung, bestehend aus: Schraub-, Kontakt-, Stütz- und Gummiring.
- b) Feuerverzinkte, nahtlose Stahlrohrleitung ND 15 mit PVC-Ummantelungen. Im Erdboden liegende Leitungen sind, einschliesslich die Verbindungen, gegen Korrosion zu schützen (Bejuten usw.). Die elektrische Erdung muss sichergestellt sein.

- c) Plastikrohr- und andere Leitungen, die unter a und b nicht aufgeführt sind, können nur für provisorische Anschlüsse bewilligt werden.

Art. 58

Lage zur Kanalisation	Die Wasserleitung ist in einem Abstand von mindestens 1 m von einer Kanalisationsleitung zu verlegen. Sie hat nach Möglichkeit höher zu liegen als die Kanalisation. Die Wasserleitung darf nicht in aufgefüllte und verdichtete Gräben anderer Leitungen verlegt werden.
-----------------------	---

Art. 59

Anschluss an Hauptleitung	Der Anschluss von Hauszuleitungen an Hauptleitungen bis zu Nennweite 90 mm darf nur mit Anschluss-T und Hauptleitungsschlaufe erfolgen. An Hauptleitungen mit 100 mm und mehr Lichtweite sind Anbohrungen für Hausanschlüsse gestattet. Es darf nur unter Druck angebohrt werden.
---------------------------	---

Art. 60

Vorschriften für das Verlegen	Das Verlegen der Röhren hat nach den Weisungen der Herstellerwerke zu erfolgen. Im Speziellen gelten auch die Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.
-------------------------------	---

Art. 61

Schieber und Schiebertafeln	Die WVK kann den Einbau von Schiebern in Hauszuleitungen verlangen. Der Abonnent hat das Anbringen einer Schiebertafel, in der Regel am Gebäude, entschädigungslos zu gestatten.
-----------------------------	--

Art. 62

Übergang Guss- auf Stahlrohr	Jeder Übergang vom Gussrohr auf Stahlrohr hat mit Gewindeanschlussstück zu erfolgen. Stahlrohr und Übergang sind gegen Korrosion durch Bejuten usw. zu schützen.
------------------------------	--

Der Übergang findet in der Regel 0,50 bis 1 m ausserhalb des Gebäudes statt.

Art. 63

Mauereinführung

Bei der Mauereinführung ist das Rohr mit einer plastischen Binde zu umwickeln. Das Einbetonieren ist untersagt.

Art. 64

Abstellhahnen

Der Abstellhahnen mit dem unmittelbar dahinterliegenden gut zugänglichen Wasserzähler ist so nahe wie möglich bei der Einführung in das Gebäude zu platzieren. Die örtliche Lage des Wasserzählers wird von der WVK bestimmt. Der Zähler muss in einem gut zugänglichen und frostsicheren Raum installiert werden.

Art. 65

Überbrückung des Wasserzählers

Der Wasserzähler ist mit einem Kupferband oder Kupferdraht, dimensioniert nach den Weisungen des EWA, so zu überbrücken, dass der Zähler ausgebaut werden kann, ohne dass die Überbrückung gelöst werden muss.

Art. 66

Klosetts

Der Anschluss von Klosetts hat bei Neu- und Umbauten mittels drucklosen Spülkasten zu erfolgen.

Art. 67

Genehmigung Überwachung

Die Genehmigung der zu verwendenden Materialien, Apparate und Einrichtungen sowie Bau- und Betriebsüberwachung durch Organe der WVK bleibt vorbehalten.

VII. Gebühren

Art. 68

Grundsatz

Die WVK ist ein Gemeindeunternehmen, das selbsttragend sein muss. Zur Deckung der Bau-, Betriebs-, Unterhalts-, Verzinsungs- und Amortisationskosten werden folgende Beiträge erhoben:

- Anschlussgebühr
- Grundtaxe und Zählermietgebühr
- Konsumpreis
- Bauwasserzins
- Hydrantenbeiträge

Die Ansätze werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 69

Abonnementsinhaber

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten welcher auch allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement und dem Tarif ergebenden Verbindlichkeiten haftet. Die WVK verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesem oder seinem Rechtsvertreter.

Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben (Art. 649, 712/h, 712/s und 712/t ZGB). Das gleiche gilt für Liegenschaften (z.B. Reihenhäuser), welche Zuleitung und Wasserzähler gemeinsam haben.

Art. 70

Anschlussgebühr

Für alle Neu- und Umbauten ist eine Anschlussgebühr auf Grund der installierten Verbrauchseinheiten gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Verbandes von Gas- und Wasserfachmännern zu bezahlen (siehe Anhang).

Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fällig.

Art. 71

Grundtaxe und Zählermiete

Grundtaxe und Zählermiete werden nach der eingebauten Zählergrösse bemessen und in einem Betrag erhoben.

	Art. 72
Konsumpreis	Der Konsumpreis richtet sich nach dem vom Wasserzähler gemessenen Verbrauch in m ³ .
	Art. 73
Bauwasserzins	Zum Wasserverbrauch in m ³ ist eine monatliche Wasserzählermietgebühr zu bezahlen. Erfolgt der Anschluss (mit Bewilligung der WVK) ab Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu leisten.
	Art. 74
Hydrantenbeiträge	Für die Bereitstellung der Löscheinrichtungen zahlt die Einwohnerkasse einen jährlichen Beitrag pro Hydrant an die WVK.
	Art. 75
Wasserabgabe für spezielle Fälle	Für Schausteller, Festhütten usw. kann die WVK die Gebühren von Fall zu Fall festlegen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 76

Vorbehalt, eidg. und kant. Rechte	Eidgenössische und kantonale Vorschriften werden vorbehalten.
-----------------------------------	---

Art. 77

Härtefälle	Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften zu gewähren.
------------	---

Art. 78

Duldung bestehender Anlagen	Bestehende Hausinstallationen und Apparate, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen.
-----------------------------	--

Art. 79

Beschwerderecht	Gegen Verfügungen und Entscheide der WVK kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt die Aufsichtsbeschwerde an das Departement des Innern.
-----------------	--

Art. 80

Vollzug	Zu widerhandlungen gegen dieses Wasserreglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit Busse geahndet. In schweren Fällen oder bei beharrlicher Zu widerhandlung ist die Anordnung von Haft oder Busse gemäss Art. 292 StGB zulässig. In allen Fällen kann die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren angeordnet werden.
---------	--

Art. 81

Inkrafttreten	Diese Reglement und der Gebührenanhang treten mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft und können nur von dieser wieder geändert werden. Die technischen
---------------	--

Vorschriften unter VI. können jederzeit durch den Gemeinderat abgeändert oder ergänzt werden. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Wasserreglement vom 05. Dezember 1936 aufgehoben.

Küttigen, 21. Juni 1974

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Gemeindeammann:
W. Merz

Der Gemeindeschreiber:
W. Vock

Dem Wasserreglement wird, soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, die Genehmigung erteilt.

Aarau, 23. August 1974

Aargauisches Versicherungsamt
Der Direktor:

Dr. H. Wettstein

Anhang zum Wasserreglement

(gültig ab 01. Januar 2020)

Tarif

1. Anschlussgebühr

für Wohnbauten	Fr.	125.--	pro Verbraucheinheit
für Gewerbe- und Industriebauten	Fr.	250.--	pro Verbrauchseinheit
Die Minimalanschlussgebühr beträgt	Fr.	750.--	

2. Grundtaxe und Zählermietgebühr

beträgt pro m ³ -Zählergrösse	Fr.	18.--
d.h. ¾" (5 m ³)	Fr.	90.--
1" (7 m ³)	Fr.	126.--
1 ¼" (10 m ³)	Fr.	180.--
1 ½" (20 m ³)	Fr.	360.--
2" (30 m ³)	Fr.	540.--

3. Konsumpreis

Der m ³ -Preis beträgt	Fr.	2.00
-----------------------------------	-----	------

4. Bauwasserzins

die zusätzliche Wasserzählermietgebühr	
beträgt im Monat	Fr. 20.--
Die Hydrantenkontrolle	Fr. 75.--

5. Hydrantenbeiträge

Die Hydrantenbeiträge der Einwohnerkasse	
betragen jährlich	Fr. 300.-- pro Hydrant

6. Der Gemeinderat ist bei Härtefällen berechtigt, Ausnahmen von diesem Tarif zu bewilligen.

Alle vorstehenden Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuern.

5024 Küttigen, 01. Januar 2020

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

D. Hauser

R. Rütimann

